

Urlaubssemester während des Auslandsstudiums

Das Sächsische Hochschulgesetz sieht als typischen Grund für die Beantragung eines Urlaubssemesters ein Auslandsstudium vor. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt zwei Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland (vgl. Art. 20 Abs. 2 SächsHG), so dass im Fall eines Auslandsstudiums auch eine längere Beurlaubung möglich ist.

Ein Urlaubssemester schlägt bei der Berechnung der Fachsemester nicht zu Buche. Dies bedeutet, dass selbst dann, wenn die effektive Studiendauer infolge des Auslandsstudiums mehr als sechs Semester beträgt, die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums eingehalten werden kann.

Gleichzeitig besteht während des Auslandssemesters auch dann die Möglichkeit, Auslands-BAföG zu beantragen, wenn ein Urlaubssemester genommen wird (näher vgl. „BAföG im Auslandsstudium und bei Auslandspraktika“). Dies bedeutet, dass es grundsätzlich nicht mit Nachteilen verbunden ist, für die Zeit des Auslandsstudiums ein Urlaubssemester zu nehmen. Einzelheiten ergeben sich aus der [Website des Studentensekretariats](#).



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS
CHEMNITZ